



Num. CLIV.

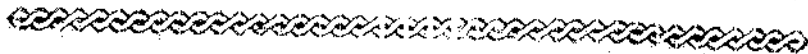
Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1741.

in verschiedentlich misfällig bemerkt worden, daß weniger die Advocaten ihre exhibita nicht durch Procuratores ord- sondern bald durch diesen oder jenen ad acta geben lassen, die Procuratoren viele scripta extrajudicialiter einstecken, in die Sachen zu Bescheide stehen, ihren Partheten durch 3 Recessiven pro maturanda sententia gegen die solchenfalls Zettel wollende Ordnung unnöthige Kosten machen, als advocati und Procuratores angewiesen, sich dessen bei Ver- der Strafe der Ordnung künftighin zu enthalten und die in diesen und andern Fällen zu beachten. Resolutum den 19 October 1741.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Rätthe daselbst.



Num.



Num. CLV.

Verordnung wegen der Trauer, von 1742.

Von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zu Lippe, Beamtendern und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Rianer und Arneboen, Erb-Burggräfin zu Utrecht ic. Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostem ic. Nachdem Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen bei denen unter den Ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauerfällen viele unnöthige und übermäßige Kosten aufwenden, und nicht nur bei des- nen Begräbnissen mit äußerlichem Gepränge, kostbaren Mahlzeiten, sondern auch mit schwarzer Bezeichnung der Zimmer in denen Sterbe- häusern, Drapirung der Kutschen und Pferdegeschirrs, Kleidung der Domestiquen, sich über die Gebühr hervor zu thun pflegen, und dar- unter einer dem andern ohne Unterscheid seines Standes und Vermö- gens dergestalt nachzueifere, daß auch viele sich dadurch, wo nicht ruini- ren, dennoch in unerzwingliche Kosten stürzen; So haben Wir, wie solchem Unwesen zu steuern, nach vorgepflegener Deliberation auf gemeinem Landtage, wie es der Trauer halber instänftige zu halten, folgender Gestalt verordnet:

- 1) Mögen die Eltern ihre Kinder, wann sie das siebende Jahr passiret sind, drei Monate, diejenige aber, so unter 7 Jahren ver- sterben, gar nicht betrauen; Dahingegen mögen
- 2) Die Kinder das Absterben ihrer Eltern, Gros-Stief- und Schwieger- Eltern sechs Monat lang betrauen.
- 3) Eine Wittve hat über Absterben ihres Ehemannes ein gan- zes Jahr, ein Witwver aber über Absterben seiner Ehefrau ein halbes Jahr die Trauer zu tragen.
- 4) Ueber das Absterben Brüder und Schwester, Schwäger und Schwiegerinnen, item Vaters- oder Mutters- wie auch Gros- vaters- oder Grossmutter's Bruder und Schwester mag die Trauer drei Monat getragen werden.

5)